

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FINDEISEN GmbH

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen (§§ 14, 310 BGB).

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende AGB oder Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind auch dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere AGB sind auch dann auf zukünftige Verträge anzuwenden, wenn eine Bestellung, eine Auftragsbestätigung oder ein Lieferschein nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt.

I. Vertragsschluss und -inhalt

Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere vorherigen Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

- Die in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial enthaltenen Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen usw. sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Sie stellen keine Garantiezusage oder Zusicherung oder Beschaffenhinweise der Waren dar, es sei denn, wir bestätigen dies ausdrücklich schriftlich.
- Geringfügige Abweichungen von den schriftlich bestätigten Beschaffenhinweisen gelten als genehmigt, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.
- Handelsübliche Abweichungen, besonders bezüglich der Qualität, Stärke, Breite, Gewicht, usw. sind unvermeidlich und bilden keinen Mangel im Rechtssinne. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben insbesondere über physikalische Eigenschaften, chemische Beständigkeit und dergleichen beinhalten lediglich Näherungswerte.

Sie gelten nur dann als Beschaffenheit der Ware vereinbart, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Bei einer individuellen Sonderfertigung (Sonderfarben oder anderweitige Sonderausführungen) sind wir berechtigt, Mehr- oder Minderleistung bis zu 15 % auf Rechnung des Kunden vorzunehmen.
- Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- Der von uns angegebene Preis ist ein Netto-Preis, soweit er nicht ausdrücklich als Bruttopreis bezeichnet ist. Der Kunde schuldet zusätzlich Mehrwertsteuer in der jeweils am Tag der Leistung gesetzlich bestimmten Höhe sowie Versandkosten und die weiteren vereinbarten Preisbestandteile. Preisangaben beziehen sich nur auf die angegebenen Leistungseinheiten.
- Wir sind berechtigt, für Waren, die später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss geliefert werden sollen, Preis Anpassungen in dem Umfang vorzunehmen, die auch durch Änderung von Materialpreisen, Löhnen, Devisenkursen, Steuern, Zöllen und anderen Kosten bedingt sind. Steigt der Preis um mehr als 10 %, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Preisvereinbarungen mit variablen Komponenten bleiben hiervon unberührt.
- Der Kunde kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und entweder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. In ständigen Geschäftsbeziehungen gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns unbestrittenen Forderungen zulässig.

III. Lieferung, Gefahrenübergang und Lagerkosten

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW (ex works Incoterms 2010®).

- Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Bestätigung steht jeweils unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- Die Einhaltung solcher Fristen setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt. Befindet er sich mit diesen in Verzug, so beginnen Lieferfristen erst mit Bewirken der Mitwirkungshandlung.
- Bei Leistungsverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Hindernisse und Betriebsstörungen, die auf die Fertigung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes erheblichen Einfluss haben, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer bis zu ihrer Behebung. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten und uns kein Verschulden trifft.
- Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist auf Wunsch des Kunden zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, ist die Frist mit unserer Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
- Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ein sonstiges Ereignis, das außerhalb unseres Einflussbereiches liegt, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen. Wir werden den Beginn und das voraussichtliche Ende dieser Umstände baldmöglichst mitteilen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt bei Unzumutbarkeit für den Kunden bleiben unberührt.
- Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Ziff. 4 und Ziff. 6 genannten Gründen kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – als Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % bis zur maximalen Höhe von 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann.

Der Kunde kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziff. 4 und Ziff. 6 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten.

- Der Kunde ist wegen der Nichteinhaltung einer Lieferfrist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Durchführung des Vertrages für ihn ganz oder teilweise unzumutbar wird oder er uns nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzte. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform.
- Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit das dem Kunden zumutbar ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Teillieferungen unverzüglich abzunehmen.
- Gehört die Lieferung zu unseren Pflichten, muss der Kunde die Zugänglichkeit des Lieferorts sowie eine unverzügliche Entladung ermöglichen. Wird die Entladung um mehr als 2 Stunden verzögert, trägt der Kunde die Kosten der Standzeit des Transportfahrzeuges.
- Sofern eine Lieferung auf Abruf vereinbart wird, muss der Kunde (jeweils vorbehaltlich anderer Vereinbarungen) diese innerhalb von 8 Wochen nach Bestelldatum abrufen. Teilen wir ein Datum der frühesten Verfügbarkeit ausdrücklich mit, muss der Abruf innerhalb von 8 Wochen nach diesem Verfügbarkeitsdatum erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das vom Kunden gewünschte Lieferdatum.

Geschieht kein rechtzeitiger Abruf, dürfen wir nach Setzen einer weiteren Frist von 2 Wochen (unbeschadet anderweitiger Rechte) nach unserer Wahl entweder die Leistung dem Kunden in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag insoweit zurückzutreten und über die Waren anderweitig zu verfügen. Sofern wir dem Kunden die Ware in Rechnung stellen, können wir ab dem Zeitpunkt von 8 Wochen nach Bestelldatum bzw. Datum der frühesten Verfügbarkeit bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung/Abholung außerdem angemessene Lagerkosten für die Aufbewahrung in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FINDEISEN GmbH

12. Sofern ein ursprünglich vereinbarter konkreter Lieferzeitpunkt auf Wunsch des Kunden einvernehmlich angepasst wird, können wir (vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall) bei einer Verschiebung des Lieferzeitpunkts um mehr als zwei Wochen ebenfalls angemessene Lagerkosten für die Aufbewahrung in Rechnung stellen.

IV. Gewährleistung

1. Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die die Tauglichkeit der Ware bei normaler Verwendung aufheben oder erheblich mindern. Ware im Sinne dieser Bestimmung ist nicht die gesamte Lieferung, sondern allein der einzelne mangelhafte Gegenstand.

2. Der Kunde hat – soweit er Kaufmann ist – die gelieferte Ware sofort nach Erhalt in zumutbarem Umfang vor der Verarbeitung zu prüfen. Er hat uns das Vorliegen eines erkennbaren Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die Nutzung der beanstandeten Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung gilt als Genehmigung der Ware. Erfährt der Kunde nach der Vereinbarung von Mängeln der Ware, ist er verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Wir sind zur Prüfung des behaupteten Mangels berechtigt. Ist der Belag bereits verlegt worden, so sind wir bei der Prüfung eines Mangels unverzüglich heranzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den verlegten Belag an dem Verlegungsort zu besichtigen, um die Mangelursache feststellen zu können.

Der Kunde ist auf Aufforderung ebenfalls verpflichtet, uns eine Prüfmenge der beanstandeten und gelieferten Ware zur Verfügung zu stellen und nach Entfernung das beanstandete Material herauszugeben.

Sollte der beanstandete und bereits verlegte Belag ohne die Möglichkeit einer Besichtigung durch uns abgetragen oder herausgerissen worden sein, so besteht kein Gewährleistungsanspruch. Verweigert der Kunde die Ueberprüfung, so werden wir ebenfalls von der Gewährleistungsverpflichtung frei.

4. Wir sind beim tatsächlichen Bestehen eines Mangels zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Erst nach Zweimaligem fehl geschlagenen Nachbesserungsversuch ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

5. Bei berechtigten Reklamationen beschränkt sich die Haftung von FINDEISEN lediglich auf die Material- und ggf. die Folgekosten bei bzw. von Dritten. Es gilt insoweit Ziff. V.

6. Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für folgende Handlungen des Kunden oder von dessen Endkunden: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafte Verlegung fehlerhafte Lagerung, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte Pflege, ungeeignete Betriebsmittel und chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von uns zu verantworten sind.

Die Gewährleistung ist gleichfalls für solche Schäden ausgeschlossen, die auf der Nichtbeachtung der Hinweise oder Ratschläge oder auf der Nichtbeachtung der im Internet einsehbaren Verlege- bzw. Reinigungs- und Pflegeanleitung oder auf der Nichtbeachtung der Spezifikation der Nadelvliesbodenbeläge beruhen.

Wir haften außerdem nicht für unsachgemäße Nachbesserungen oder Änderungen/Zerlegung der Ware durch den Kunden, durch dessen Endkunden oder durch einen von diesen beauftragten Dritten.

Wir haften ebenfalls nicht für Mängel, die auf der fehlenden Weitergabe der Spezifikationen der gelieferten Ware oder der Verlege- bzw. Reinigungs- und Pflegeanleitung durch den Kunden an den Endkunden beruhen.

7. Wir werden uns vor Ablauf von 5 Jahren und 6 Monaten ab Lieferung von uns hergestellter Waren nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Eine vereinbarte oder gesetzliche längere Verjährungsfrist im Einzelfall bleibt davon unberührt.

8. Erkennbare Versand- oder Transportschäden sind gegenüber dem Versanddienstleister zu dokumentieren. § 377 HGB bleibt unberührt.

V. Haftungsausschluss

1. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für sonstige Schäden von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gilt Folgendes:

* Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

* Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

* Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht beruhen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

* Für Schäden, die auf Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht infolge leichter Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nicht.

* Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Die dem Kunden nach dem Gesetz zustehenden Rücktrittsrechte werden durch die Haftungsbeschränkung und den Haftungsausschluss nicht berührt.

4. Haftungsausschluss und -beschränkung gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder wir eine Garantie übernommen haben.

5. Bei einer Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt sich die Haftung je Schaden auf das Dreifache des betroffenen Auftragswertes.

In dem Umfang, in dem unser Versicherer für den Schaden eintritt und Zahlung erbringt, haften wir auch darüber hinaus. Eingeschlossen hierin ist die gesetzliche Haftung für Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

6. Der Kunde wird in branchenüblichem Umfang eigene Versicherungen unterhalten. Ein eventuelles Mitverschulden muss sich der Kunde anrechnen lassen.

7. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Leistung an einen Abnehmer des Kunden, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress).

Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Leistung durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Rückgriffsansprüche des Kunden bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

Die Verjährungshemmung gemäß § 479 BGB gilt nur dann, wenn der Kunde seinem Abnehmer nachweislich Gewähr geleistet hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FINDEISEN GmbH

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst mit der vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung auf den Kunden über.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Waren vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder zu verarbeiten oder umzugestalten. Der Kunde darf die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkaufen. Er tritt für den Fall des Weiterverkaufs hiermit alle daraus entstehenden Ansprüche gegen den Abnehmer in voller Höhe als Sicherheit für die Kaufpreisforderung an uns ab.

Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen in unserem Namen einzuziehen; diese Ermächtigung ist frei widerruflich. Wir sind nach dem Widerruf berechtigt, dem Abnehmer des Kunden gegenüber der Abtretung anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns über den Weiterverkauf und den Abnehmer vollständig Auskunft zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abnehmer oder sonstige Dritte auf unser Vorbehaltseigentum und ggf. auf die Abtretung hinzuweisen.

3. Sollte der Wert der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren oder der abgetretenen Forderungen des Kunden unsere Forderungen gegen ihn um mehr als 20 % übersteigen, werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl die übersteigenden Sicherheiten freigeben.
4. Der Kunde hat uns über Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die die abgetretenen Forderungen oder das Vorbehaltseigentum betreffen, unverzüglich schriftlich zu informieren, damit wir rechtzeitig geeignete juristische Schritte einleiten können.

VII. Rücktritt

Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Vermögensverfall des Kunden, dessen Geschäftseinstellung oder die Beantragung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden dar.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere auch dann möglich, wenn wir vorleistungspflichtig sind, nach Abschluss des Vertrages für uns jedoch erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist und dieser auf unser Verlangen hin nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Vorleistung tritt oder Sicherheit leistet bzw. die Vorleistung bzw. Sicherheitsleistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt bleiben unberührt.

Sofern wir aus Kulanz eine Stornierung des Kunden nach Verladung der Ware auf das Speditionsfahrzeug akzeptieren, können wir in jedem Fall für die Rücknahme und Prüfung der Waren eine Transportkostenpauschale, eine erhöhte Kostenpauschale für die Eingangskontrolle für die erste Rolle sowie eine Pauschale für die Eingangskontrolle für jede weitere Rolle geltend machen. Die jeweilige Höhe der Pauschalen teilen wir auf Nachfrage mit. Sofern weitere Kosten für eine Rücknahme aus Kulanz anfallen, weisen wir darauf mündlich oder schriftlich hin.

VIII. Datenschutz/Kundeninformation

Selbstverständlich beachten wir alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Auf unsere separate Datenschutzerklärung nehmen wir Bezug.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag, ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Falls nicht anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz in 76275 Ettlingen Erfüllungsort, auch für etwaige Nacherfüllungen.

4. Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, die nicht auf einer individuellen Vereinbarung beruhen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, sind hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Parteien entspricht.